

DISKUSSIONSPAPIER

ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIE „FERNSEHEN OHNE GRENZEN“

THEMA 5: ASPEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSETZUNG

Die Mitgliedstaaten, der gemäß Artikel 23a bei der Kommission eingerichtete Kontaktausschuss sowie die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine wesentliche Rolle bei der Anwendung und Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. Sie tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie und damit auch des EG-Vertrags bei.

I. BESTIMMUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE (ARTIKEL 2)

Gemäß dem Ursprungslandsprinzip und der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung dürfen die Mitgliedstaaten die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen, die Bereiche betreffen, die durch diese Richtlinie koordiniert sind, nicht behindern (Artikel 2a). Daraus folgt, dass den Regeln zur Bestimmung des Mitgliedstaats, dem die Fernsehveranstalter angehören, eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie unterliegen der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats diejenigen Fernsehveranstalter, die gemäß den Kriterien von Absatz 3 in diesem Mitgliedstaat niedergelassen sind, und diejenigen, auf die eines der in Absatz 4 genannten Kriterien (technische Kriterien) zutrifft. Die erste Reihe von Zuordnungskriterien aus Absatz 3 ist dabei mit dem Begriff der Niederlassung verknüpft. Der Fernsehveranstalter unterliegt der Rechtshoheit des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, d. h. des Mitgliedstaats, in dem er seine Hauptverwaltung hat und in dem die Entscheidungen über das Programmangebot getroffen werden (Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a)). Für den Fall, dass die Entscheidungen über das Programmangebot in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Fernsehveranstalter seine Hauptverwaltung hat, getroffen werden, sieht Absatz 4 subsidiäre Regeln vor (Nutzung der vom Mitgliedstaat zugeteilten Frequenz; Nutzung der dem Mitgliedstaat gehörenden Übertragungskapazität eines Satelliten; Nutzung einer Erd-Satelliten-Sendestation, die sich in diesem Mitgliedstaat befindet). Schließlich wird der zuständige Mitgliedstaat für den Fall, dass keines der Niederlassungskriterien zutrifft, nach den in Absatz 4 definierten Kriterien oder aber gegebenenfalls nach der in Absatz 5 des Artikels vorgesehenen Regel (Niederlassungskriterium gemäß dem EG-Vertrag) definiert.

Halten Sie die Vorschriften für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats angesichts der jüngsten technologischen Entwicklungen und Markttrends für geeignet? Gibt es Probleme bei der Interpretation und/oder Umsetzung? Falls ja, welche Lösungen würden Sie vorschlagen?

II. KONTAKTAUSSCHUSS (Artikel 23a)

Kapitel VIa der Richtlinie (eingefügt durch die Richtlinie 97/36/EG) sieht die Einsetzung eines Kontaktausschusses vor, der sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt. Seine Aufgaben sind folgendermaßen definiert: Erleichterung der tatsächlichen Umsetzung der Richtlinie durch regelmäßige Konsultationen, Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, Erörterung des Ergebnisses der regelmäßigen, von der Kommission abgehaltenen Konsultationen und Prüfung der Entwicklungen auf dem betreffenden Sektor. Der Kontaktausschuss wird in der Richtlinie ausdrücklich genannt im Zusammenhang mit Artikel 2 (Rechtshoheit), Artikel 3a (wichtige Ereignisse), Artikel 4 Absatz 3 (Berichte zur Quotenregelung) und Artikel 25a (unabhängige Studie). Der Kontaktausschuss spielt nicht nur eine Rolle als Forum für den Gedankenaustausch, sondern die Kommission holt auch (gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Richtlinie) seine Stellungnahme ein zu den von den Mitgliedstaaten übermittelten Maßnahmen im Hinblick auf die Erstellung von Listen wichtiger Ereignisse. Ferner ist der Kontaktausschuss gemäß Artikel 23a Absatz 2 Buchstabe b) dafür zuständig, von sich aus oder auf Antrag der Kommission Stellungnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten abzugeben.

1. Sind Sie der Ansicht, dass die Richtlinie zweckmäßige Aufgaben für den Kontaktausschuss umfasst? Wenn nicht, welche Rolle sollte der Kontaktausschuss spielen? Glauben Sie, dass dem Kontaktausschuss andere oder andersartige Aufgaben zugewiesen werden sollten?

Im vierten Bericht über die Anwendung der Richtlinie¹ heißt es, dass die Überprüfung auch die Art der einzusetzenden ordnungspolitischen Maßnahmen betrifft. Die gegenwärtigen Überlegungen könnten u. a. zu dem Ergebnis führen, dass die Instrumente der Koregulierung oder Selbstregulierung ausgebaut werden sollten.

2. In welchem Maße könnte der Kontaktausschuss Ihrer Ansicht nach eine Rolle bei einem Koregulierungsansatz spielen? Sind Sie der Ansicht, dass eine verstärkte Rolle der Koregulierungsstellen auf nationaler Ebene durch ein entsprechendes Forum für den Gedankenaustausch auf europäischer Ebene ergänzt werden muss? Können die Risiken der Koregulierung (Rechtsunsicherheit, Aufspaltung des Binnenmarktes, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung) durch Koregulierungsmodelle auf europäischer Ebene oder durch europaweite Zusammenarbeit der Koregulierungsstellen überwunden werden?

III. ROLLE DER NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN

Nach Artikel 6 Absatz 2 EG-Vertrag und den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind. Artikel 10 Absatz 1 dieser Konvention gibt an, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung das Recht einschließt, Informationen zu empfangen.

¹ KOM(2002) 778 endg., Anhang: Punkt 2.

In diesem Rahmen und zur Stärkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung misst die Kommission der Entwicklung von unabhängigen nationalen Regulierungsinstanzen im audiovisuellen Sektor besondere Bedeutung bei. So führte die Kommission in ihrer Mitteilung über die Grundsätze und Leitlinien im digitalen Zeitalter² insbesondere die folgenden Aspekte an:

- Die Regulierungsinstanzen sollten unabhängig von der Regierung und den Betreibern sein.
- Inhaltsbezogene Fragen sind im Wesentlichen nationaler Art, da sie in direktem und engem Zusammenhang mit den kulturellen, sozialen und demokratischen Bedürfnissen der jeweiligen Gesellschaft stehen; gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sind daher für die inhaltsbezogene Regulierung in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig.
- Die Technologiekonvergenz erfordert eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden (elektronische Kommunikationsinfrastrukturen, audiovisueller Sektor, Wettbewerb usw.).
- Die Regulierungsbehörden können zur Weiterentwicklung und zur Umsetzung der Selbstkontrolle beitragen.

1. Halten Sie es für sinnvoll, die Kooperation und die Koordination auf Gemeinschaftsebene zwischen den für den audiovisuellen Sektor zuständigen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten zu stärken, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen?

2. Wie könnte man die Kooperation zwischen den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Kooperation zwischen diesen Behörden und der Europäischen Kommission im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Richtlinie fördern und stärken?

3. Könnte die Einrichtung eines Ausschusses, in dem die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten³ vertreten sind, im Hinblick auf den Austausch vorbildlicher Verfahren Ihrer Ansicht nach einen sinnvollen Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung der Selbstregulierung in bestimmten Bereichen darstellen? Wie müssten die Verantwortlichkeiten zwischen dem Kontaktausschuss und einem etwaigen Ausschuss der Regulierer aufgeteilt werden?

4. Sonstige Aspekte, die mit diesen Fragen nicht angesprochen werden.

² Mitteilung der Kommission vom 14.12.1999 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter (KOM(1999) 657 endg.).

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/legis/key_doc/legispdffiles/av_de.pdf

³ Ein solcher Ausschuss wurde von der Kommission übrigens im Rahmen der Überwachung der Umsetzung des Pakets „elektronische Kommunikation“ eingerichtet. Vgl. Beschluss der Kommission vom 29. Juli 2002, ABl. L 200, S. 38. http://erg.eu.int/about/index_en.htm